

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN MAI 2018



1 ALLGEMEIN

Die Parteien werden im Folgenden als „Kunde“ und „Beauftragter“ (onerresource ag) bezeichnet.

2 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrages sind Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informatik und der Organisation.

Unter solchen Dienstleistungen sind insbesondere zu verstehen: Programmieren, Analysieren etc., Erstellen von Vorstudien, Voralysen, Unterstützung bei Analysen, Projektleitungen, Beratungen, Schulung, Koordination, Evaluation, Strategische Planungen, Erstellung von Grundkonzepten, Studien, Ist-Aufnahme, Audits, Unterstützungen bei Abnahmen u.ä. Dienstleistungen wie Programmierungen mit Ergebnisverantwortung, Wartung, beratende Unterstützung oder Anpassung an geänderte Einsatz- und Betriebsbedingungen erbringt der Beauftragte gemäss den Bedingungen von separaten Verträgen.

3 AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN

3.1 AUFTRAGSERTEILUNG

Die Auftragserteilung erfolgt durch die Unterzeichnung eines Vertrages und eines oder mehrerer Anhänge. In den Anhängen sind die Dienstleistungen insbesondere zu umschreiben nach:

- Art
- Dauer und Terminplanung
- Aufwand
- Verantwortlichkeiten
- Art und Höhe der Vergütungen
- besondere Bestimmungen

3.2 PERSÖNLICHE ERFÜLLUNG

Der Beauftragte hat die Dienstleistungen persönlich zu erbringen; der Beizug von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Kunden. Für deren Leistungen bleibt der Beauftragte verantwortlich.

3.3 VERANTWORTUNG DES BEAUFTRAGTEN

Der Beauftragte hat die vereinbarten Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt zu erbringen; die geschuldete Leistung bemisst sich nicht an einem im Voraus festgelegten Arbeitsergebnis. Der Beauftragte ist verantwortlich für:

- Vorgehenskonzept
- Anwendungs-Know-how
- Angemessenheit der einzusetzenden Mittel
- Einhaltung der Terminplanung
- sorgfältige Auswahl, Ausbildung und Anweisung zur fachgerechten Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter

Sind bestimmte Personen mit der Durchführung des Projektes betraut worden, so dürfen diese nur nach Absprache mit dem Kunden durch Personen mit gleichwertigen fachlichen Kenntnissen ersetzt werden.

3.4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde hat die im Vertrag oder in den Anhängen spezifizierten Mitwirkungspflichten, unter anderem in den folgenden Bereichen:

- bei der Bezeichnung der Kontaktperson
- bei der Erteilung von Arbeitsanweisungen
- bei der Überwachung und Kontrolle der Dienstleistungen
- bezüglich Zugang zu Daten und Arbeitsplätzen
- bei der Durchführung ablaufrelevanter Zwischenprüfungen und beim Fällen von Zwischenentscheiden

Verzögerungen und Mehraufwand durch mangelhafte Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen zu Lasten des Kunden.

Änderungsverfahren: Während der Erbringung von Dienstleistungen können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsantrages seitens des Kunden hat ihm der Beauftragte mitzuteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag, insbesondere auf Preis und Termine, hat. Beeinflusst eine solche Änderung die Dienstleistung erheblich,

informiert der Beauftragte den Kunden über die Dauer und Kosten einer detaillierten Abklärung, die vorläufige Einschätzung der Realisierbarkeit und die Konsequenzen. Daraufhin hat der Kunde die Änderung schriftlich zu bestätigen. Ist der Änderungsantrag von Seiten des Kunden erfolgt und hat er den erfolgten Änderungsvorschlag nicht bestätigt, so läuft der Auftrag unverändert weiter.

3.5 AUFKLÄRUNGSPFLICHTEN

Beide Vertragspartner sind zur gegenseitigen Aufklärung über alle Umstände verpflichtet, welche die Erbringung der Dienstleistungen direkt beeinflussen.

3.6 TERMINE

Die in den Verträgen festgelegte Terminplanung ist einzuhalten. Jede Änderung muss abgesprochen werden und in die Planung Eingang finden. Die Vertragspartner anerkennen die Wichtigkeit der vereinbarten Termine. Periodische Standortbestimmungen dienen dazu, deren Einhaltung zu gewährleisten, Abweichungen sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden. Allfällig notwendige Anpassungen des Terminplans bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner, wobei diese Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf.

3.7 ERBRINGEN DER DIENSTLEISTUNGEN

Die vom Beauftragten übernommenen Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn dieser die Dienstleistungen gemäss 3.1, Abs. 2 erbracht hat.

4 VERGÜTUNGEN | RECHNUNGSSTELLUNG

4.1 BERECHNUNG NACH AUFWAND | KOSTENRAHMEN

Sofern in den Anhängen nicht anders vereinbart, werden die Arbeiten nach effektivem Aufwand abgerechnet.

Dies gilt auch bei einem in den Verträgen aufgeführten Kostenrahmen, dem die Bedeutung einer Planungsgrundlage zukommt (Circa-Preis). Zeigt sich im Laufe der Erfüllung, dass dieser nicht eingehalten werden kann, orientiert der Beauftragte den Kunden schriftlich so früh wie möglich; der

Kunde kann hierauf unter Ausschluss weiterer Ansprüche in Bezug auf die noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurücktreten. Die geltenden Ansätze (inkl. allfällige Überzeit-Zuschläge) sind in den Anhängen angegeben. Ohne gegenteilige Vereinbarung in den Verträgen ist die Reisezeit zu entschädigen. Nach Aufwand berechnete Leistungen werden monatlich mit den üblichen Belegen in Rechnung gestellt.

4.2 PAUSCHALHONORAR

Wird ein Pauschalhonorar für einen definierten Scope vereinbart, deckt dieses sämtliche Aufwendungen des Beauftragten für die in den Verträgen (gemäss Ziff. 2.1) umschriebenen Dienstleistungen. Dienstleistungen zu einem Pauschalhonorar werden gemäss dem in den Verträgen vereinbarten Zahlungsvereinbarung sowie den Abnahmekriterien in Rechnung gestellt. Änderungen der definierten Voraussetzungen oder unrichtige, unvollständige Mitwirkung des Kunden können zu Mehraufwendungen des Beauftragten führen. Dieser wird den Kunden frühzeitig und in geeigneter Form auf solche Mehraufwendungen aufmerksam machen.

Wenn nicht anders vereinbart, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt Ziff. 3.1.

4.3 SPESEN UND NEBENKOSTEN

Der Beauftragte ist berechtigt, die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen (z.B. Reise-, Verpflegungs- und Aufenthaltskosten von Personal, Porti, Materialkosten und Steuern) separat in Rechnung zu stellen.

4.4 ABGABEN

In den Verträgen wird festgehalten, ob und welche Abgaben in den Ansätzen bzw. im Pauschalhonorar inbegriffen sind. Der Beauftragte ist berechtigt, die auf Abschluss und Erfüllung erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren, insbesondere die MwSt., separat in Rechnung zu stellen.

4.5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen auf das nächste Monatsende zahlbar. Danach werden Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. geschuldet, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist.

5 RECHTE BEZÜGLICH DER ERBRACHTEN LEISTUNGEN

5.1 EIGENTUM

Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Verfügung geht ein allfällig erstelltes Werksexemplar des Arbeitsresultates in das Eigentum des Kunden über.

5.2 GEISTIGES EIGENTUM

Ohne anderslautende Vereinbarungen stehen die Schutzrechte sowohl dem Kunden wie auch dem Beauftragten zu. Die Vertragspartner räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht beliebig zu nutzen und auszuwerten. Bei nur anteilmässiger Leistungsvergütung durch den Kunden bleiben alle Schutzrechte beim Beauftragten.

5.3 KNOW-HOW

Der Beauftragte hat das Recht, Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche er bei der Ausführung von Leistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden gewonnen hat, bei der Erbringung von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

6 GEWÄHRLEISTUNG | HAFTUNG

6.1 RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

Bei der Ausführung seiner Leistungen wird der Beauftragte gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wissentlich verletzen. Er haftet für die Verletzung seiner diesbezüglichen Sorgfaltspflicht. Erbringt der Kunde eigene Leistungen, so haftet er dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Beauftragte verteidigt den Kunden gegen jeden im Zusammenhang mit seiner vertragsgemässen Nutzung des Arbeitsresultates erhobenen Anspruch wegen Verletzung eines Schutzrechtes, sofern ihn der Kunde innerhalb von 30 Tagen schriftlich benachrichtigt und ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites überlässt. Unter diesen Voraussetzungen führt der Beauftragte den Rechtsstreit auf seine Kosten und übernimmt auch Schadenersatz, der Dritten zugesprochen wird. Wenn mit der

Erbringung der vertraglichen Dienstleistung nach richterlichem Urteil oder nach dem Ermessen des Beauftragten Schutzrechte Dritter verletzt werden, hat der Beauftragte das Recht, auf eigene Kosten Änderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder die entsprechenden Rechte zu erwerben. Sofern diese Massnahmen nicht zum Ziel führen und die Schutzrechtsverletzung durch richterliches Urteil festgestellt ist, wird der Beauftragte den Kunden für den Verlust des Nutzungsrechts durch Rückerstattung der bezahlten Verfügungen (unter Abzug der handelsüblichen Abschreibungen während der Nutzungsdauer) entschädigen. Der Beauftragte ist von den vorstehenden Verpflichtungen enthoben, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass das Resultat der erbrachten Dienstleistungen vom Kunden oder durch vom Beauftragten nicht beauftragte Dritte geändert wurde, oder dass dessen Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt. Dem Kunden stehen gegenüber dem Beauftragten keine über diese Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche zu.

6.2 HAFTUNG

Der Beauftragte haftet für direkte Schäden, welche dem Kunden nachweislich im Zusammenhang mit einer vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung entstanden sind, wenn sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

Für absichtlich und grobfahrlässig verursachte Schäden haftet der Beauftragte unbegrenzt.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden den und Vermögensschäden zusammen pro Jahr beschränkt auf 10% der jährlichen Vergütung der betroffenen Leistungserfüllung (allfällige Konventionalstrafen eingerechnet). Die Haftungsgrenze reduziert sich um allfällige im gleichen Zeitraum fällig gewordene Haftungsansprüche des Kunden.

Sind in den SLA's Vertragsstrafen zu Lasten des Beauftragten enthalten und werden diese vom Kunden geltend gemacht, so stehen dem Kunden keine weiteren Ansprüche, auch nicht Schadenersatz oder eine Rückerstattung bzw. Minderung, zu. Jede weitere Haftung, insbesondere für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen, zusätzliche Personalkosten, Ansprüche Dritter,

Mangelfolgeschäden, Datenverluste sowie die Haftung für Schäden aus verspäteter Leistung, gilt als ausdrücklich wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Beauftragte haftet nicht für Schäden, die auf Softwarefehler oder Computerviren zurückzuführen sind, bzw. schliesst der Beauftragte sämtliche Haftungen aus, welche auch in den Vertragsbestimmungen der Hard- und / oder Software-Hersteller ausgeschlossen sind. Der Beauftragte schliesst zudem jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden (insbesondere aus der Pflicht zur fehlerfreien und rechtzeitigen Vornahme von Mitwirkungspflichten) aus. Ebenso haftet der Beauftragte nicht für Schäden als direkte oder indirekte Folge von Leistungen, mit deren Erbringung der Kunde Dritte beauftragt hat. Weitergehende Haftungsbestimmungen zu Lasten des Beauftragten, die in zu diesem Dokument nachrangigen Vertragsbestandteilen vorgesehen sind, gelten nicht.

7 VERTRAGSDAUER

Beide Vertragspartner können den Vertrag jederzeit aufheben. Erfolgt dies zur Unzeit, so ist der aufhebende Vertragspartner dem andern zum Ersatz des sich daraus ergebenden Schadens verpflichtet.

8 VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

8.1 VERTRAULICHKEIT

Die Vertraulichkeit ist in der Datenschutzerklärung geregelt. [dse.oneresource.com](https://www.dse.oneresource.com)

8.2 DATENSCHUTZ

Der Datenschutz ist in der Datenschutzerklärung geregelt. [dse.oneresource.com](https://www.dse.oneresource.com)

8.3 EXPORTKONTROLLE

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Ausfuhr von Informatikmitteln (insbesondere Hard- und Software, aber auch zugehöriges Know-how) aus der Schweiz der Exportkontrolle unterliegen kann und verpflichtet sich zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften.

8.4 VERRECHNUNG

Die Verrechnung irgendwelcher Ansprüche eines Vertragspartners mit Gegenforderung des anderen Vertragspartners bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung.

8.5 ANSTELLUNGSVERZICHT

Die Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form der mit Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag betrauten Mitarbeiter oder Hilfspersonen des anderen Vertragspartner während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung schuldet der vertragsbrüchige Vertragspartner eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Netto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch von CHF 100'000.00 unter Vorbehalt des Nachforderungsrechts für den weiteren nachgewiesenen Schaden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung dieser Verpflichtung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 VERTRAGSINHALT

Die einzelnen Verträge inkl. Anhänge basierend auf diesen AGB und die gemäss Ziff. 8.2 getroffenen Nebenabreden regeln die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern abschliessend und ersetzen die vor Vertragsschluss geführten Verhandlungen und Korrespondenzen. Im Falle von Abweichungen gehen die jeweils letzten gültig zustande gekommenen Bestimmungen der Anhänge und Nebenabreden diesen Vertragsbedingungen vor.

9.2 SCHRIFTFORM

Die einzelnen Verträge inkl. Anhänge basierend auf diesen AGB, dessen Anhänge, allfällige Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

9.3 MITTEILUNGEN

Zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bestimmte Mitteilungen sind in schriftlicher Form, per Brief oder mit Telefax/E-Mail und anschliessender brieflicher Bestätigung, an die auf der Titelseite des Vertrages oder im Anhang angegebenen Adressen der Vertragspartner zu Händen der dort bezeichneten Kontaktpersonen zu richten.

9.4 TEILNICHTIGKEIT

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

9.5 ABTRETUNG UND ÜBERTRAGUNG

Der Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

9.6 VERTRAGSEXEMPLARE

Die Vertragsdokumente und alle Anhänge oder Nebenabreden werden in 2 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

9.7 ANWENDBARES RECHT

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

9.8 STREITERLEDIGUNG

Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben, nötigenfalls unter Beizug eines unabhängigen Sachverständigen als Schiedsgutachter.

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz des Beauftragten zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich zuständig erklärt, unter Vorbehalt des Rechts des Beauftragten, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.